

Zustimmung zur Wahl des stellv. Gemeindeführers und Ernennung zum Ehrenbeamten

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 18.01.2024	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1311
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)	30.01.2024	Ö

Sachverhalt

Auf der Mitgliederversammlung der Gemeindeführung Lüdersdorf am 12.01.2024 wurde Herr Michael Schinke zum stellv. Gemeindeführer gewählt. Gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 bedarf die Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 2 BrSchG i. V. m. § 3 der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V (FwLaufbDgrAusbVO M-V) sind erfüllt. Nach § 4 der FwLaufbDgrAusbVO M-V werden den gewählten und bestellten Führungskräften nach abgeschlossener Mindestausbildung für Ihre Funktion der ihm laut Gesetz aufgeführte Dienstgrad verliehen.

Herr Michael Schinke hat die geforderte Mindestausbildung, Gruppenführer, Zugführer und Leiter einer Feuerwehr bereits abgeschlossen, es ist der Dienstgrad Oberbrandmeister zu verleihen.

Anmerkungen Verwaltung zur Doppelfunktion:

Herr Michael Schinke ist bereits stellv. Amtswehrführer und möchte seine Amtszeit (voraussichtliches Ende: 20.11.2024) beenden. Gemäß § 12 Abs. 4 BrSchG M-V sind Doppelfunktionen grundsätzlich möglich, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist. Hierzu hat der Gemeindeführer eine entsprechende Anfrage bei der Kommunalaufsicht gestellt, siehe Anhang.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Herr Michael Schinke sich als einziger Kandidat zur Wahl des stellv. Gemeindeführers gestellt hat.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Herrn Michael Schinke zum stellv. Gemeindeführer der Gemeinde Lüdersdorf zu. Für die Dauer der Wahlperiode (6 Jahre) wird Herr Michael Schinke zum Ehrenbeamten ernannt und erhält den Dienstgrad Oberbrandmeister.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
6120,00 €	1020,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	6120,00€	Im Ergebnishaushalt	Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja /
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	12600-5019
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Stellungnahme Komunalaufsicht bzgl. Interessenkollision (öffentlich)
---	--

eMail

Betreff: AW: Doppelfunktion Feuerwehr, mögl. Interessenskonflikt? (abgelegt im CC ECM) 24.10.2023 07:05:30
An: "GWF Lüdersdorf" <gwf@gemeindewehr-luedersdorf.de>
Von: S.Neumann@nordwestmecklenburg.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrter Herr Nifkiffa,

ich beziehe mich auf Ihre u.a. Anfrage.

Gem. § 12 Abs. 4 BrSchG M-V sind Doppelfunktionen in Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich möglich, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn sich einzelne Funktionen innerhalb der Feuerwehr gegenseitig beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung ist immer dann gegeben, wenn die Position des Wehrführers und die Position des stellv. Wehrführers einer unterstellten Einheit zusammenfallen z.B. der stellv. Gemeindeführer gleichzeitig Amtsweführer ist. Ist der Amtsweführer im Einsatzfall nicht vor Ort und es käme zu einem fachlichen Dissens zwischen dem Gemeindeführer und dem stellv. Gemeindeführer, so könnte der stellv. Gemeindeführer ad hoc die Rolle des Amtsweführers an sich ziehen (§ 18 Abs. 1 BrSchG M-V). Eine Interessenkollision wäre in diesem Fall dann gegeben.

Zu beachten ist, dass das mögliche Entstehen einer Doppelfunktion durch Wahl keinen Ausschluss von der Wählbarkeit i. S. d. § 12 Abs. 2 BrSchG M-V zufolge hat. Das bedeutet, dass die Person trotzdem zunächst gewählt werden kann, sich dann aber aufgrund der möglichen Interessenkollision für ein Amt entscheiden sollte. Darüber hinaus bedarf die Wahl der Wehrführer und ihrer Stellvertreter im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung grundsätzlich (vor der Ernennung) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Möglichkeit der Interessenkollision durch das Innehaben einer Doppelfunktion ist auch von ihr zu beachten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Neumann
Sachbearbeiterin Allg. Kommunalaufsicht



Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Kommunalaufsicht

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Altwismarstraße 7 - 17 • 23970 Wismar
Raum 2.11

Fon: +49 3841 3040 1501
Fax: +49 3841 3040 81501

S.Ritter@nordwestmecklenburg.de

Web: [Protected link](#)

Folgen Sie uns auch bei [Instagram](#), [YouTube](#) und [Facebook](#)

Allgemeine Datenschutzinformation

Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden. Weitere Informationen erhalten Sie hier: [Protected link](#)

 Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz. Drucken Sie daher nur, wenn es wirklich notwendig ist.

Von: GWF Lüdersdorf <gwf@gemeindewehr-luedersdorf.de>

Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 13:54

An: Neumann, Susanne <S.Neumann@nordwestmecklenburg.de>

Betreff: Doppelfunktion Feuerwehr, mögl. Interessenskonflikt?

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Neumann,

vielen Dank für das freundliche Telefonat heute, nachfolgend wie besprochen eine Frage zum Rechtsverständnis:

Kann ein stv. Amtswehrführer auch in Doppelfunktion als stv. Gemeindeführer gewählt werden bzw. umgekehrt oder sind in dieser Kombination Interessenskonflikte zu befürchten, die dem entgegenstehen?

Brandschutzgesetz (§12, Abs. 4) und Wahlordnung für AWF (§1) - Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Vom 9. Dezember 2010 – II 450 – sind an dieser Stelle leider nicht eindeutig, welche Kombinationen problematisch sind.

Ich bedanke mich für Ihre Antwort, idealerweise bis zum 25.10.23.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

--

Mit kameradschaftlichen Grüßen,

Thomas Nifkiffa, HBM
Gemeindeführer Lüdersdorf

FF Herrnburg / FF Lüdersdorf / FF Palingen / FF Neuleben / FF Schattin

Fax +49 38821 686874

Mob. +49 160 96486205

gwf@gemeindewehr-luedersdorf.de

[Protected link](#)